Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
der Verbandsversammlung
der Kindergartenzweckverband Hallschlag-Scheid-Ormont

Sitzungstermin: 20.09.2019
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:35 Uhr
Ort, Raum: Hallschlag, im Kindergarten Wirbelwind

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 6

Vorsitz

Herr Dirk Weicker	Verbandsvorsteher

Mitglieder

Herr Tim Bützer	
Herr Gottfried Hack	Ortsbürgermeister Scheid
Herr Andreas Maus	Ortsbürgermeister Ormont
Herr Michael Schmitz	
Frau Anja Schneider	

Verwaltung

Frau Petra Sonntag	Protokollführerin

Gäste

Herr Wilhelm Heinzius	
Frau Lilian Tenhaef	Leiterin Kindertagesstätte

Fehlende Personen:

Gäste

Herr Cornelius Dahm	entschuldigt

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont waren durch Einladung vom 11.09.2019 auf Freitag, 20.09.2019 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Die Verbandsversammlung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Wahl eines Verbandsvorstehers/einer Verbandsvorsteherin
   Vorlage: 1-2359/19/51-035
2. Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers
   Vorlage: 1-2361/19/51-037
3. Wahl eines 2. stellvertretenden Verbandsvorstehers
   Vorlage: 1-2362/19/51-038
4. Bildung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter
   Vorlage: 1-2456/19/51-040
5. 2. Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont
   Vorlage: 1-2037/19/51-031/1
6. Spende(n) zu Gunsten des Kindergarten Wirbelwind Hallschlag - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung
   Vorlage: 1-1978/18/16-030/1
7. Photovoltaikanlage auf Kindertagesstätte Wirbelwind Grundsatzbeschluss
   Vorlage: 2-1887/19/51-039
8. Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Wahl eines Verbandsvorstehers/einer Verbandsvorsteherin
Vorlage: 1-2359/19/51-035

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

Nach § 4 Absatz 2 der Verbandsordnung gelten in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Regelungen der Gemeindeordnung, insbesondere für diese Wahl die Regelungen des § 40 GemO. Allerdings findet die Wahl, abweichend von § 40 Abs. 5 GemO, der grundsätzlich geheime Wahl vorsieht, offen statt, wenn die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitlich abgegeben werden können. Dies ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 der Verbandsordnung der Fall.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, § 40 Abs. 3 GemO.

Beschluss:

Entsprechend § 40 Abs. 2 GemO wurden folgende Personen zur Wahl eines Verbandsvorstehers / einer Verbandsvorsteherin vorgeschlagen:

Dirk Weicker

Die Wahl erfolgte offen durch Handzeichen.

Zum Verbandsvorsteher/zur Verbandsvorsteherin wurde gewählt:

Dirk Weicker

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 5 Enthaltung: 1

TOP 2: Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers
Vorlage: 1-2361/19/51-037

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 3 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Nach § 4 Absatz 2 der Verbandsordnung gelten in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Regelungen der Gemeindeordnung, insbesondere für diese Wahl die Regelungen des § 40 GemO. Allerdings findet die Wahl, abweichend von § 40 Abs. 5 GemO, der grundsätzlich geheime Wahl vorsieht, offen statt, wenn die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitlich abgegeben werden können. Dies ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 der Verbandsordnung der Fall.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, § 40 Abs. 3 GemO.

Beschluss:

Entsprechend § 40 Abs. 2 GemO wurden folgende Personen zur Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers vorgeschlagen:

Andreas Maus

Die Wahl erfolgte offen durch Handzeichen.

Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher wurde gewählt:

Andreas Maus

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 5 Enthaltung: 1

TOP 3: Wahl eines 2. stellvertretenden Verbandsvorstehers
Vorlage: 1-2362/19/51-038

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 3 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung den stellvertretenden Verbandsvorsteher.

Nach § 4 Absatz 2 der Verbandsordnung gelten in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Regelungen der Gemeindeordnung, insbesondere für diese Wahl die Regelungen des § 40 GemO. Allerdings findet die Wahl, abweichend von § 40 Abs. 5 GemO, der grundsätzlich geheime Wahl vorsieht, offen statt, wenn die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitlich abgegeben werden können. Dies ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 der Verbandsordnung der Fall.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, § 40 Abs. 3 GemO.

Beschluss:

Entsprechend § 40 Abs. 2 GemO wurden folgende Personen zur Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers vorgeschlagen:

Gottfried Hack

Die Wahl erfolgte offen durch Handzeichen.

Zum 2. stellvertretenden Verbandsvorsteher wurde gewählt:

Gottfried Hack

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6

TOP 4: Bildung der Ausschüsse - Rechnungsprüfungsausschuss, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter
Vorlage: 1-2456/19/51-040

I. Wahlverfahren:

Für den Kindergartenzweckverband Hallschlag–Scheid–Ormont wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Die Wahl der Ausschussmitglieder wird gemäß § 45 Absatz 2 GemO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Mitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen bzw. ankreuzen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind.

Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die Bestimmung der stellvertretenden Ausschussmitglieder ist eine weitere gesonderte Wahl durchzuführen, bei der die v. g. Regelungen ebenfalls gelten.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 III Nr. 1 GemO.

II. Bildung Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl wurde ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 GeschO wie folgt gebildet:

1. Verbandsvorsteher	Dirk Weicker	als Vorsitzender und Wahlleiter
2. Mitglied	Andreas Maus	als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO
3. Mitglied	Gottfried Hack	als Beisitzer, gem. § 25 Abs. 8 GeschO
4. VG-Mitarbeiter:	Petra Sonntag	als Schriftführerin

III) Entscheidung über Größe und Mitglieder:

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Ausschuss aus je 2 Mitgliedern und Stellvertretern besteht, welche aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen sind.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig 6 Ja-Stimmen

IV) Wahl der Mitglieder:

Die Wahl erfolgt im Wege geheimer Abstimmung nach dem System der Mehrheitswahl durch Stimmzettel.

Bei der Wahl werden vorgedruckte Stimmzettel verwendet, sodass die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung erfolgt. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Gewählt sind die zwei Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Wahlergebnis:

lfd. Nr.	***Name***	***Vorname***	***Stimmen***
1.	Bützer	Tim	**5**
2.	Hack	Gottfried	
3.	Maus	Andreas	
4.	Schmitz	Michael	**5**
5.	Schneider	Anja	

V) Wahl der Stellvertreter:

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt wie vor beschrieben, auch in geheimer Abstimmung:

Wahlergebnis:

lfd. Nr.	**Name**	**Vorname**	**Stimmen**
1.	Bützer	Tim	
2.	Hack	Gottfried	**5**
3.	Maus	Andreas	
4.	Schmitz	Michael	
5.	Schneider	Anja	**5**

VI) Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest und gab dieses bekannt:

lfd. Nr.	Mitglied	Stellvertreter
1.	Bützer Tim	Schneider Anja
2.	Schmitz Michael	Hack Gottfried

Liste der Stimmberechtigten
für die Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont

lfd. Nr.	*Name*	*Vorname*	*Stimmenabgabevermerk*	
			Mitglied	*Stv. Mitglied*
1.	Bützer	Tim	**5**	
2.	Hack	Gottfried		**5**
3.	Maus	Andreas		
4.	Schmitz	Michael	**5**	
5.	Schneider	Anja		**5**

Der Wahlvorsteher *Beisitzer* *Der Schriftführer*

....

.....

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6

TOP 5: 2. Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont
Vorlage: 1-2037/19/51-031/1

Sachverhalt:

Die Verbandsordnung des Kindergartenweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont soll wie folgt geändert werden:

Gemäß § 8 der Verbandsordnung des Kindergartenweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont ist festgelegt, dass öffentliche Bekanntmachungen im Bekanntmachungsorgan der

Verbandsgemeinde Obere Kyll erfolgen. Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 01.01.2019 wurde das Wochenblatt „Obere Kyll-Nachrichten“ zum 31.12.2018 eingestellt und erscheint künftig unter dem neuen Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein-aktuell“.

Der Sitz des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 2) und die Verwaltungsstelle (§ 7) sollen ebenfalls angepasst werden.

§ 3 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:
Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerolstein.

§ 7 wird wie folgt geändert:
Die Verwaltungsgeschäfte des Kindergartenzweckverbandes werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein geführt.

Anlage/n
2. Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont

Beschluss:

X Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6

TOP 6: Spende(n) zu Gunsten des Kindergarten Wirbelwind Hallschlag - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung Vorlage: 1-1978/18/16-030/1

Sachverhalt:
Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt der Verbandsversammlung die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung hat die mit Beschluss vom 19.12.2018 genehmigten Spenden der Rewe Spodat OHG für das Jahr 2019 zur Kenntnis genommen. Diese wurden der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Gleichzeitig genehmigt die Verbandsversammlung die Annahme von Spenden der Rewe Spodat OHG für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6

TOP 7: Photovoltaikanlage auf Kindertagesstätte Wirbelwind Grundsatzbeschluss Vorlage: 2-1887/19/51-039

Sachverhalt:

In den letzten Jahren hat die Kindertagesstätte „Wirbelwind“ einen durchschnittlichen Energiebedarf von ca. 13.000 kWh pro Jahr, welcher derzeit komplett aus dem örtlichen Energienetz gewonnen wird. Bei der Größenordnung, in welcher sich die Kita bewegt, macht die Überlegung die Energie mittels erneuerbaren Energien selbst zu produzieren absolut Sinn. Zudem können die jährlichen Energiekosten des Bauwerks langfristig gesenkt werden. Auf dem Gebäude befinden sich ca. 215 m² der Dachfläche in einer für Photovoltaik geeigneten Himmelsausrichtung und Neigung.

Für die Errichtung einer möglichen PV-Anlage gibt es drei Varianten, welche sich durch ihre Größe und der damit verbundenen Herangehensweise voneinander unterscheiden. Die drei möglichen Varianten sehen wie folgt aus:

Variante 1:

Die Anlage wird auf eine Größe von knapp unter 10 kWp ausgelegt. Diese Größenordnung hat den Vorteil, dass die Einspeisevergütung gesetzlich geregelt immer höher ist, als bei PV-Anlagen von 10 kWp und mehr.

Variante 2:

Die Anlage wird auf den Stromverbrauch der Kita Wirbelwind ausgerichtet um eine sog. „bilanzielle Null“ zu erreichen. Dies würde bedeuten, dass die PV-Anlage über das Jahr hinweg rechnerisch genau so viel produziert, wie in einem Jahr verbraucht wird. Da sich der täglich benötigte Stromverbrauch allerdings nicht nach den Energiegewinnen ausrichten lässt kann man bei einer solchen Lösung von einer „theoretischen Null“ sprechen.

Variante 3:

Bei der dritten Variante wird die PV-Anlage so dimensioniert, dass möglichst alle Dachflächen, welche für die solare Energiegewinnung geeignet sind, mit Solarmodulen ausgelegt werden. Im Fall der Kindertagesstätte wären dies ca. 215 m², abhängig von den verwendeten Fabrikaten.

Neben der langfristigen Senkung der Stromkosten, welche mit der Errichtung einer solchen PV-Anlage verbunden sind, kann die Einrichtung auch einen sozialen Mehrwehrt für sich generieren. Dieser Mehrwert würde sich in der Sensibilisierung der Kinder auf die umweltfreundliche Energiegewinnung darstellen. Erreicht werden kann dieses Empfinden durch die Abwicklung von kleineren Projekten, wie es bereits bei zahlreichen anderen Kindertagesstätten der Fall ist.

Beschluss:

Der Zweckverband Hallschlag-Scheid-Ormont unterstützt die Maßnahme und entscheidet sich für die Variante 2.

Es sollen drei Angebote eingeholt werden. Die Vorberatung soll durch die Verwaltung, Herrn Johannes Dahm, vorbereitet werden.
Die Auftragsvergabe erfolgt dann in einer Sitzung des Zweckverbandes.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung der Photovoltaikanlage erfolgt ausschließlich über den Zweckverband und dem sich daraus ergebenden vereinbartem Verteilerschlüssel der Ortgemeinden.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:
Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6

TOP 8: Verschiedenes

Der ehemalige stellvertretende Verbandsvorsteher Willi Heinzius wurde verabschiedet.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Für die Richtigkeit: Datum: 18.11.2019

..... (Vorsitzender)

..... (Protokollführer)